

Beschluss des Fakultätsrates vom 18.01.2006

Richtlinien der Juristischen Fakultät für Studium und Prüfung der rechtswissenschaftlichen Fächer als Nebenfach / zweites Hauptfach für Studierende anderer Fachbereiche

Diese Richtlinien sollen die Anforderungen an Studium und Prüfung konkretisieren, insoweit die Prüfungsordnungen für andere Studiengänge keine abschließende Regelung enthalten (Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen und Sozialwissenschaftlichen Fakultät). Sie gehen auf einen Fakultätsratsbeschluss vom 18.01.2006 zurück.

Sie sind auf die Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 12.12.2001 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität vom 15.02.2002 Nr. 1 S. 1 ff.), geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität vom 24.07.2003, Nr. 5 S. 124 f.) sowie der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität vom 23.09.2004 Nr. 9 S. 749 ff.) abgestimmt. Die Anforderungen hinsichtlich der zu erbringenden Studienleistungen erfüllt auch, wer die entsprechenden Leistungen nach dem früher geltenden System der „Kleinen Scheine“ (Grundstudium) bzw. der „Großen Scheine“, „Wahlfachscheine“ und „Seminarscheine“ (Hauptstudium) erbracht hat.

I. STUDIERBARE TEILGEBIETE

Im Nebenfach ist eins, im Hauptfach sind zwei der aufgeführten Teilgebiete zu wählen.

Die studierbaren Teilgebiete (mit Schwerpunkten) erstrecken sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

1. **Bürgerliches Recht:** **ZR**
Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Sachenrecht; Familien- und Erbrecht
2. **Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Medienrecht:** **ZR**
Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Grundzüge des Sachenrechts; Wirtschaftsrecht der Medien, Immaterialgüterrecht, Presse-recht, Telekommunikationsrecht
3. **Arbeitsrecht:** **ZR**
Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Grundzüge des Sachenrechts; Arbeitsrecht
4. **Handels- und Wirtschaftsrecht:** **ZR**
Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Grundzüge des Sachenrechts; Handels- und Wirtschaftsrecht
5. **Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie und Strafvollzug** **StR**
Strafrecht Allgemeiner Teil, Grundzüge des Besonderen Teils, Strafprozessrecht; Krimino-logie, Strafvollzug

6. **Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie und Jugendstrafrecht:** **StR**
Strafrecht Allgemeiner Teil, Grundzüge des Besonderen Teils, Strafprozessrecht; Kriminologie, Jugendstrafrecht
7. **Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht:** **ÖR**
Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts; Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht; mindestens zwei weitere Gebiete aus dem Besonderen Verwaltungsrecht
8. **Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Europarecht:** **ÖR**
Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts, Europarecht
9. **Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht:** **ÖR**
Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts, Völkerrecht
10. **Öffentliches Recht mit Schwerpunkt-Medienrecht:** **ÖR**
Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts; Rundfunkrecht, Datenschutzrecht, Bes. Wirtschaftsverwaltungsrecht, Int. und europ. Wirtschaftsrecht
11. **Römische Rechtsgeschichte** **ZR**
Grundzüge des BGB (1.-3. Buch); Römische Rechtsgeschichte und Römisches Privatrecht
12. **Deutsche Rechtsgeschichte:** **ZR/ÖR/StR**
Grundzüge des BGB (1.-3. Buch) oder Grundzüge des Strafrechts oder Staatsrechts mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre; Deutsche Rechtsgeschichte einschließlich Verfassungsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
13. **Rechtsphilosophie/Rechtstheorie:** **ZR/ÖR/StR**
Grundzüge des BGB (1.-3. Buch) oder Grundzüge des Strafrechts oder Staatsrechts mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre; Geschichte und Hauptprobleme der Rechtsphilosophie, Allgemeine Rechtslehre, Juristische Methodenlehre

II. STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

1. Grundstudium (Nebenfach und 2. Hauptfach)

a) Teilgebiete 1 – 10 (mit Ausnahme der Kombination von Teilgebiet 5 und 6 [kriminologische Teilgebiete] im 2. Hauptfach):

Hausarbeit im Säulenfach aus dem Zwischenprüfungsangebot
PLUS 2 aus 4 Klausurangeboten, keine Zugangsbeschränkung

Zivilrecht [ZR]	Öffentliches Recht [ÖR]	Strafrecht [StR]
Grundkurs Ib	Staatsrecht I	Strafrecht Ia
Grundkurs II	Staatsrecht II	Strafrecht Ib
Grundkurs III	Staatsrecht III	Strafrecht II
Sachenrecht	Verwaltungsrecht	Strafprozessrecht

b) Kombination Teilgebiet 5 und 6 im 2. Hauptfach

Hausarbeit im Säulenfach aus dem Zwischenprüfungsangebot
PLUS 2 aus 3 Klausurangeboten
keine Zugangsbeschränkung

Strafrecht [StR]
Strafrecht Ia
Strafrecht Ib
Strafrecht II

c) Teilgebiete 11- 13:

Hausarbeit im Säulenfach aus dem Zwischenprüfungsangebot
PLUS Grundlagenschein (schraffiert)
PLUS 1 aus 3 Klausurangeboten
keine Zugangsbeschränkung

Zivilrecht [ZR]	Öffentliches Recht [ÖR]	Strafrecht [StR]
Grundlagenschein	Grundlagenschein	Grundlagenschein
Grundkurs II	Staatsrecht II	Strafrecht Ib
Grundkurs III	Staatsrecht III	Strafrecht II
Sachenrecht	Verwaltungsrecht	Strafprozessrecht

2. Hauptstudium

a) Nebenfach

(1) Bürgerliches Recht: ZR

Studienleistung: Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Abschlussprüfung: Blockprüfung (s. unten III.)

(2) Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Medienrecht: ZR

studienbegleitende Examensprüfungen: drei Klausuren à 120 Min aus den Fächern Wirtschaftsrecht der Medien, Immaterialgüterrecht, Presserecht oder Telekommunikationsrecht (falls über zwei Semester kein Lehrangebot im Fach Presserecht und Telekommunikationsrecht ersatzweise Internationales u. Europäisches Wirtschaftsrecht)

(3) Arbeitsrecht: ZR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Grundzüge des Arbeitsrechts

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min, eine Klausur im Fach Beteiligungsrechte des Betriebsrates sowie wahlweise eine Klausur aus den Fächern Koaliti-

ons-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Organisation der Mitbestimmung, ferner soweit angeboten: Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts, Vertragsgestaltung im [Gesellschafts- und] Arbeitsrecht

(4) Handels- und Wirtschaftsrecht:

ZR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min, eine Klausur im Fach Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (vor der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und Klausur ist die Vorlesung Grundzüge des Gesellschaftsrechts zu hören) sowie wahlweise eine Klausur aus den Fächern Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Kapitalmarkt- und Börsenrecht, Bankrecht, Versicherungsrecht

(5a) Nebenfach u. 2. Hauptfach, wenn nicht mit Teilgebiet 6 kombiniert: Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie und Strafvollzug

StR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Kriminologie I

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min in den Fächern Kriminologie II und Strafvollzug

(5b) 2. Hauptfach in Kombination mit Teilgebiet 6: Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie und Strafvollzug

StR

Studienleistung: Klausur à 90 - 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Strafprozessrecht (Zwischenprüfungsangebot)

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min in den Fächern Strafprozessrecht (Vertiefung) und Strafvollzug

(6a) Nebenfach u. 2. Hauptfach, wenn nicht mit Teilgebiet 5 kombiniert: Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie und Jugendstrafrecht:

StR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Kriminologie I

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min in den Fächern Kriminologie II und Jugendstrafrecht

(6b) 2. Hauptfach in Kombination mit Teilgebiet 5: Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie und Jugendstrafrecht:

StR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Kriminologie I

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min in den Fächern Kriminologie II und Jugendstrafrecht

(7) Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht:

ÖR

Studienleistung: Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Abschlussprüfung: Blockprüfung (s. unten III.)

(8) Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Europarecht:

ÖR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Grundlagen des Europarechts

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min, eine Klausur im Fach Europarecht II sowie wahlweise eine Klausur aus den Fächern Europ. u. vergleichendes Ver-

fassungsrecht, Vertiefung Europarecht, Int. und/oder Europäischer Menschenrechtsschutz, Int. u. europ. Wirtschaftsrecht

(9) Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht:

ÖR

Studienleistung: Klausur à 120 Min. im Anschluss an die Lehrveranstaltung Völkerrecht I

studienbegleitende Examensprüfung: zwei Klausuren à 120 Min, eine Klausur im Fach Völkerrecht II sowie wahlweise eine Klausur aus den Fächern Europ. u. vergleichendes Verfassungsrecht, Vertiefung Völkerrecht, Int. und/oder Europäischer Menschenrechtsschutz, Int. u. europ. Wirtschaftsrecht

(10) Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Medienrecht:

ÖR

studienbegleitende Examensprüfungen: drei Klausuren à 120 Min aus den Fächern Rundfunkrecht einschl. Recht der neuen Medien, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht o. Int. und europ. Wirtschaftsrecht, Datenschutzrecht (falls über zwei Semester kein Lehrangebot im Fach Datenschutzrecht ersatzweise Bes. Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Internationales u. Europäisches Wirtschaftsrecht)

(11) Römische Rechtsgeschichte

ZR

Studienleistung: Exegese oder Seminarschein

Abschlussprüfung: Blockprüfung (s. unten III.)

(12) Deutsche Rechtsgeschichte:

ZR/ÖR/StR

Studienleistung: Exegese oder Seminarschein

Abschlussprüfung: Blockprüfung (s. unten III.)

(13) Rechtsphilosophie/Rechtstheorie:

ZR/ÖR/StR

Studienleistung: Seminarschein

Abschlussprüfung: Blockprüfung (s. unten III.)

b) Hauptfach

- bei Kombination zweier Teilgebiete mit Blockprüfung: Erbringen der geforderten Studienleistung für jedes Teilgebiet, Blockprüfung als Abschlussprüfung wie unter III.
- bei Kombination zweier Teilgebiete mit studienbegleitenden Examensprüfungen: Erbringen aller vorgesehenen Studien bzw. Prüfungsleistungen
- bei Kombination eines Teilgebietes mit Blockprüfung mit einem Teilgebiet mit studienbegleitenden Examensprüfungen: Erbringen der jeweils geforderten Studienleistungen bzw. studienbegleitenden Examensprüfungen, außerdem: An die Stelle der 5 stündigen Examensklausur nebst mündlicher Prüfung im Rahmen der Blockprüfung treten zwei Klausuren à 120 Min, die aus dem Schwerpunktbereichsangebot entnommen werden sollen.

III. Abschlussprüfung (Blockprüfung)

1. schriftliche Prüfung:

eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 5 Stunden,
die bei Hauptfachstudierenden komplexere Probleme enthält

2. mündliche Prüfung

eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von
30 Minuten im Nebenfach
60 Minuten im Hauptfach

IV. Bewertung der Einzelexamensprüfungen, Berechnung der Gesamtnote

1. Blockprüfung

Die Einzelprüfungen zählen im Rahmen der Bewertung der Fachprüfung jeweils 1/2. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (= 4 Punkte) ist.

Die Gesamtabchlussnote wird entsprechend den Prüfungsordnungen der jeweiligen Fakultät des 1. Hauptfaches festgesetzt. Ob und inwieweit Wiederholungsversuche möglich sind, ergibt sich ebenfalls aus den Prüfungsordnungen des 1. Hauptfaches.

2. studienbegleitende Examensprüfungen:

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (= 4 Punkte) ist. Die einzelne Klausur zählt jeweils 1/2 bzw. 1/3.

Die Gesamtabchlussnote wird entsprechend den Prüfungsordnungen der jeweiligen Fakultät des 1. Hauptfaches festgesetzt. Ob und inwieweit Wiederholungsversuche möglich sind, ergibt sich ebenfalls aus den Prüfungsordnungen des 1. Hauptfaches.

V. Verfahrensweise

1. Zwischenprüfung

Die Durchführung der Zwischenprüfung, soweit erforderlich, richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität (Zwischenprüfungsordnung).

2. Abschlussprüfung (gilt nur für Blockprüfungen)

Die Prüfer werden nach schriftlicher Anmeldung des Studierenden im Dekanat der Juristischen Fakultät durch den Dekan/die Dekanin bzw. den Studiendekan/die Studiendekanin bestellt und dem Studierenden spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn mitgeteilt.